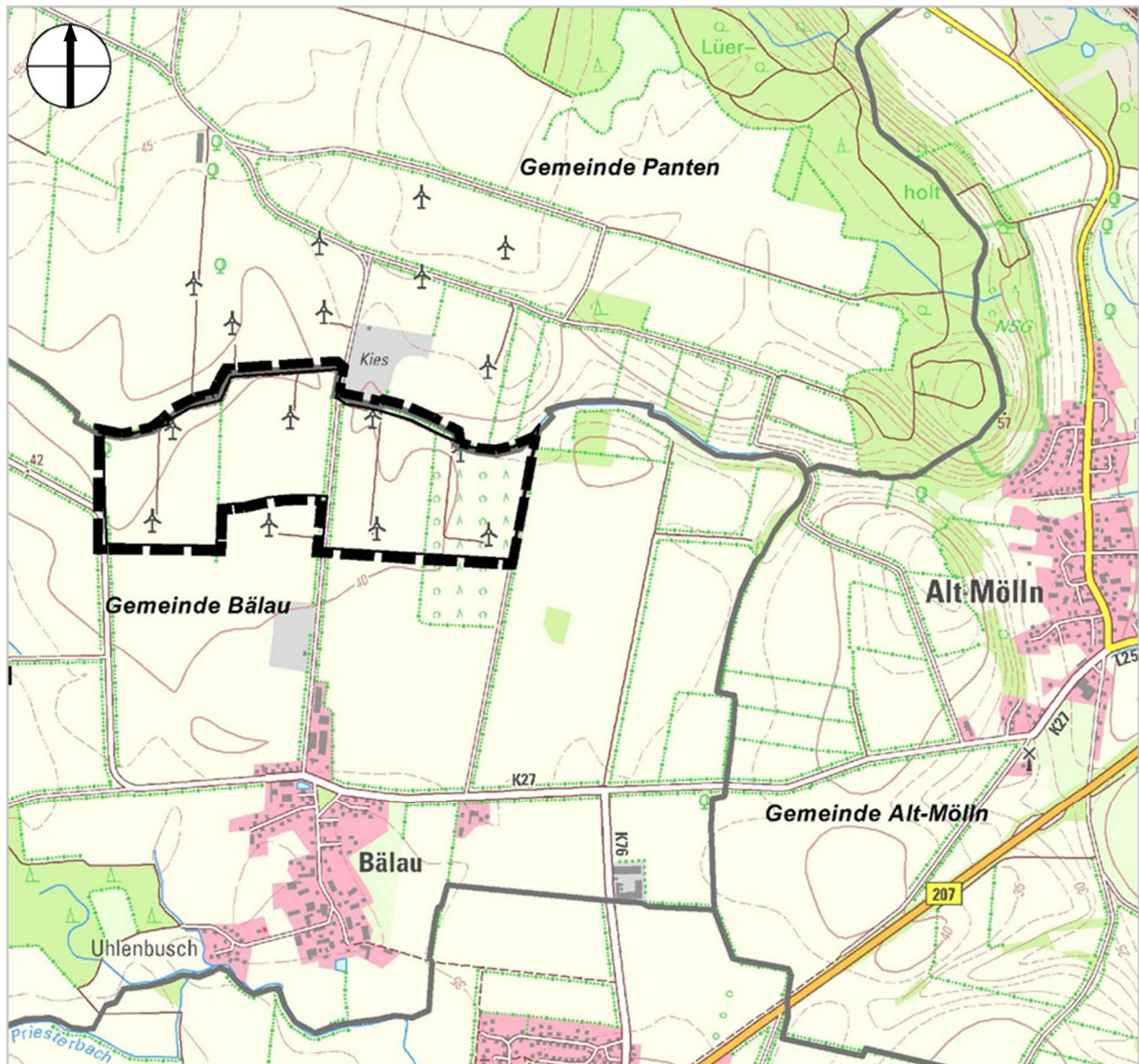


Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde für die Gemeinde Bälau

Erneuter Satzungsbeschluss

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bälau für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze zu Panten, östlich und nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln gelegen.



Plangebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bälau“ (ohne Maßstab)

Der Beschluss der Gemeindevertretung Bälau vom 12.08.2026 „Abwägungs- und Satzungsbeschluss“ über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 wurde aufgehoben.

Aufgrund von Änderungen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich im Umweltbericht hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bälau den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bälau für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze zu Panten, östlich und nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln gelegen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Sitzung am 30.09.2026 gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bälau tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung am Folgetag in Kraft.

Alle Interessierten können den Plan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse o.ä.) ab dem Tag der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Amtsverwaltung, im Stadthaus

Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Planunterlagen sind ebenfalls unter folgender Adresse öffentlich einsehbar:
<https://www.baelau.de/bauen-wohnen/bauleitplaene/bebauungsplaene> und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 (3) GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Mölln, den 13.10.2026
Amt Breitenfelde
Die Amtsvorsteherin –
gez. Dibbern